

Verordnung über das Fundwesen und das Verwertungswesen

Änderung vom 20. August 2013

GS 38.0235

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 17. Juli 2007¹ über das Fundwesen und das Verwertungswesen wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 Buchstabe h

¹ Beim Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion ist das Ressort Fundbüro und Verwertungsdienst zuständig für:

h. die Verwertung von Fahrnis im Auftrag ausserkantonaler staatlicher Stellen.

§ 3 Absatz 2 Buchstabe e

² Verwertungsarten sind:

e. der Verkauf zu festen Preisen im hauseigenen Laden des Fundbüros und Verwertungsdienstes.

§ 5 Absatz 1 Buchstabe a

Aufgehoben

§ 5 Absatz 2^{ter}

^{2ter} Für die Verwahrung und Verwertung von Fahrnis aus Pfändungs- und Konkursmassen ist die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs anwendbar.

§ 7 Absatz 1

¹ Herrenlose Fahrzeuge, Motorfahrzeuge, Fahrräder, Motorfahrräder sowie Motorräder, die auf öffentlichem Grund abgestellt wurden und verwertbar sind, werden durch die Polizei Basel-Landschaft bzw. durch die Gemeindepolizei

¹ GS 36.236, SGS 211.91

eingesammelt und dem Verwertungsdienst zur Verwahrung und Verwertung übergeben.

§ 7a Absatz 2

² Sachen unbekannter Herkunft, die verwertbar sind, leitet die Polizei Basellandschaft an den Verwertungsdienst zur Verwahrung und Verwertung weiter.

II.

Die Änderung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Liestal, 20. August 2013

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Achermann